

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Bachelor- und Master-Prüfungsordnung am 18.04.2007 beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 06.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung
Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“
Master of Science „Landschaftsarchitektur“
Master of Science „Umweltplanung“

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (CP – Credit Points) zu je 30 Stunden. Das Studium gliedert sich in sechs Semester. Die allgemeinen Bestimmungen zum Studium, zu den Rahmenbedingungen der Module „Projekte“ sowie zum Vorpraktikum werden in der Studienordnung (StO) beschrieben.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus 22 Pflichtmodulen nach Anlage 1a und sechs Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1b. Näheres regelt der § 12.

(2) In dem Bachelorstudiengang müssen mindestens drei Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Fachgruppe Landschaft gewählt werden. Ein Wahlpflichtmodul kann aus dem Bereich des Studiums Generale der Leibniz Universität Hannover belegt werden.

§ 4 Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) Durch die Bachelorarbeit mit Kolloquium soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein planerisches oder gestalterisches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei Umweltwirkungen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Bestandteil sind die Bachelorarbeit (schriftlicher Bericht) sowie das Kolloquium. Für eine bestandene Bachelorarbeit inklusive Kolloquium (2 CP) werden 14 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis des grundlegenden methodisch-wissenschaftlichen sowie planerischen und gestalterischen Arbeitens. Die Bachelorarbeit soll das Maß von 60 Seiten ohne Anlagen in einem lesbaren Layout nicht überschreiten. Die Arbeit muss sowohl einen Titel in deutscher Sprache als auch einen Titel in englischer Sprache enthalten. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit in dreifacher Ausfertigung ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Die Studierenden fügen der Bachelorarbeit eine Erklärung folgenden Inhaltes bei: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden (nicht Zutreffendes bitte streichen), dass diese Bachelorarbeit in einer Institutsbibliothek für den hochschulinternen Gebrauch eingestellt wird.“ Ort, Datum und Unterschrift sind dieser Erklärung beizufügen.

(3) Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Bachelorarbeit in Kurzform. Es findet nach der Abgabe der Bachelorarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. In diesem Fall entfällt das hochschulöffentliche Kolloquium. Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind vorzulegen. Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

(4) Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe des Themas abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und das Kolloquium nicht fristgemäß absolviert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nur beim Vorliegen triftiger Gründe ist durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Abgabefrist möglich.

(5) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Hochschule zu bewerten. Einer der Prüfenden muss aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten sein. Einer der Prüfenden muss aus dem Kreis der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft sein. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 2 und § 3 erfüllt sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 2 und § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 6 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 7 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt für die Masterstudiengänge zwei Jahre. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (CP- Credit-Points). Das Studium gliedert sich in vier Semester. Die allgemeinen Bestimmungen zum Studium, zu den Rahmenbedingungen der Module „Projekte“ sowie zu den studienbezogenen Praktika werden in der StO beschrieben.

§ 8 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den acht Pflichtmodulen und fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2a und 2b im Master „Landschaftsarchitektur“ und nach Anlage 3a und 3b im Master „Umweltplanung“. Innerhalb des Masterstudiums ist es möglich, Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule aus dem korrespondierenden Masterprogramm als Wahlpflichtmodule zu wählen. Näheres regelt § 12.

(2) In den Masterstudiengängen müssen mindestens zwei Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Fachgruppe Landschaft für den betreffenden Masterstudiengang (Anlage 2b bzw. 3b) gewählt werden.

§ 9 Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Durch die Masterarbeit mit Kolloquium soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein komplexes planerisches oder gestalterisches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse gegenüber einer definierten Zielgruppe zu vermitteln. Bestandteil der Prüfung sind die Masterarbeit mit englischsprachigem Abstract (schriftlicher Bericht) und das Kolloquium. Für eine bestandene Masterarbeit inklusive Kolloquium werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis des vertieften forschungsorientierten Arbeitens. Sie sollte 120 Seiten ohne Anhang in einem lesbaren Format nicht überschreiten. Die Masterarbeit muss sowohl einen Titel in deutscher Sprache als auch einen Titel in englischer Sprache enthalten. Die Masterarbeit ist binnen

fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nur beim Vorliegen triftiger Gründe ist durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Abgabefrist möglich. Bei der Abgabe der Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Die Studierenden fügen der Masterarbeit eine Erklärung folgenden Inhaltes bei: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden (nicht Zutreffendes bitte streichen), dass diese Masterarbeit in einer Institutsbibliothek für den hochschulinternen Gebrauch eingestellt wird.“ Ort, Datum und Unterschrift sind dieser Erklärung beizufügen.

(4) Das Kolloquium dient der Darstellung und Verteidigung der Inhalte der Masterarbeit in Form einer Präsentation (20 Minuten) und Diskussion (20 Minuten) im hochschulöffentlichen Rahmen. Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. In diesem Fall kann das hochschulöffentliche Kolloquium entfallen. Das Kolloquium wird nach Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums absolviert. Die für das Kolloquium erstellten Materialien sind vorzulegen.

(5) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Hochschule zu bewerten. Die oder der Erstprüfende muss aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder habilitierten Mitgliedern und der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft sein. Die Masterarbeit mit Kolloquium ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 8 und § 9 erfüllt sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 8 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. Für die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist, mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben sowie die vier Module „Projektarbeit“ abgeschlossen hat.

(2) Zur Prüfung des Moduls „Vertiefungsprojekt, Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung“ (BM 14) ist zugelassen, wer ein viermonatiges Vorpraktikum vorweist. Näheres regelt die StO § 10 bis 18.

(3) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. Für die Masterarbeit mit Kolloquium ist zugelassen, wer 90 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erworben sowie die drei Module „Projektarbeit“ abgeschlossen hat.

§ 12 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) In allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden aufeinander bezogene fachliche und fachübergreifende Studieninhalte in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen oder Exkursionen vermittelt. Prüfungsleistungen sind Bachelor- bzw. Masterarbeiten inklusive Kolloquium (vgl. erster und zweiter Teil der Prüfungsordnung) sowie die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Berichten, Kurzarbeiten oder Übungen abgenommen werden. Die Art der Prüfungsleistungen legen die Prüfungsberechtigten fest. Diese werden im Grundsatz in den Anlagen 1 a, b, 2 a, b und 3a, b beschrieben. Werden alternative Prüfungsarten angegeben, ist die Prüfungsart und -dauer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt zu geben. Eine Modulnote wird nach den Vorgaben von § 19 gebildet. Besondere Regelungen teilen die Prüfenden dem Prüfungsausschuss mit, der diese genehmigen muss. Nähere Auskunft erteilen Prüfungsausschuss und Studienberatung.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht. Die Dauer der Prüfung wird von den prüfenden Personen festgesetzt. Sie kann 60-120 Minuten betragen.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt oder einen Lehrauftrag innehat. Die Dauer der Prüfung wird von den prüfenden Personen festgesetzt. Sie kann 20-30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Auf Antrag des Prüflings können Zuhörende ausgeschlossen werden. Zuhörende sind bei Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht zugelassen.

(5) Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

(6) Kurzarbeiten sind entwerferische oder planerische Arbeiten zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die in einem eng begrenzten Zeitrahmen zu bewältigen sind. Die Bearbeitungszeit für einen Tagesstegreif beträgt 24 Stunden, für einen Wochenstegreif beträgt sie sieben Tage. Eine Kurzarbeit ist binnen vier Wochen abzugeben.

(7) Übungen sind Tests, Ausarbeitungen, Referate oder andere Formen der Leistungsprüfung. Näheres zur Notenbildung wird in § 18 (3) geregelt.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die einzelnen Beiträge individuell abgrenzbar und getrennt zu bewerten sind. Die Leistungen in der Modulgruppe „Projektarbeit“ werden als Gruppenprüfungen erbracht. Die Durchführung der Projekte ist in der StO § 5 bis § 9 geregelt.

(9) eLearning-Prüfungen sind zulässig, sofern sie bei erstmaliger Anwendung in ihrem Ablauf in der Studienkommission vorgestellt und vom Prüfungsausschuss genehmigt wurden. Bei eLearning-Prüfungen müssen die Studierenden nicht unbedingt in Hannover präsent sein. Sie können die Prüfung mit Hilfe technischer Medien auch an einem anderen Ort ablegen. Die Identität des jeweiligen Studierenden kann entweder über eine digitale Signatur oder durch die Präsenz in Rechenzentren und kooperierenden Instituten an anderen Orten festgestellt werden. Die Prüfung kann in Form einer Klausur oder als mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz erfolgen. Technisches Personal ist bei dieser Prüfungsform von den Prüflingen zuzulassen.

§ 13 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Prüfungen sollen im Anschluss an die Module absolviert werden.

§ 14 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann im Regelfall einmal wiederholt werden. Insgesamt drei Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. Die Module „Projektarbeit“ sowie die Bachelor- bzw. Masterarbeit können nur einmal wiederholt werden.

(2) Die Studierenden werden zu den Wiederholungsprüfungen geladen, eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Wiederholungsprüfung kann in veränderter Form erfolgen, sofern dies in den Modulhandbüchern dargestellt ist oder zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde.

(3) Mit der Bekanntgabe der Noten wird der erste Wiederholungstermin für nicht bestandene Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen festgesetzt. Wiederholungstermine sind zeitnah anzubieten. Wenn möglich soll die erste Möglichkeit noch im gleichen oder spätestens im nächsten Prüfungszeitraum angeboten werden.

§ 15 Gründe zum Ausschluss aus dem Studium

Der Ausschluss aus dem Studium erfolgt, wenn eine Prüfungsleistung letztmalig nicht bestanden ist.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins, Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn das Versäumnis oder der Rücktritt rechtzeitig angezeigt wird. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage vor stattfinden des Prüfungstermins und muss gegenüber dem Prüfungsamt sowie den Prüfenden angezeigt werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. Studierende mit nicht deutscher Muttersprache dürfen in einer Klausur ein Wörterbuch benutzen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 18 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen benotet. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder einem Prüfenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen. Näheres regelt § 12 (4). An der letztmaligen Wiederholung einer Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, sowie an den Prüfungen der Bachelor- und Masterarbeit mit Kolloquium müssen zwei Prüfende teilnehmen. Näheres regeln § 4 (5) und § 9 (5).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies ist das Modul „Exkursion/Stegreifarbeiten“ (BM 22).

(3) Jede Übung ist eine Prüfungsleistung (s. § 12 (7)). Bei der Prüfungsleistung "Übungen" müssen die Einzelergebnisse erfasst und die Note des Moduls gemittelt werden. (siehe Anlagen 1a - 3 b).

(4) Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Prüfungsleistungen gebildet. In den Anlagen 1, 2 und 3 kann für einzelne Module festgelegt werden, dass jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ bewertet sein muss. Bei der Bildung der Note nach Abs. 2 werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei

einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema und der Berechnung nach Abs. (3) und (4) gebildet

Bachelorarbeit mit Kolloquium	15% der Gesamtnote
Projekte	30% der Gesamtnote
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule	55% der Gesamtnote

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema und der Berechnung nach Abs. (3) und (4) gebildet

Masterarbeit mit Kolloquium	23% der Gesamtnote
Projekte	45% der Gesamtnote
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule	32% der Gesamtnote

(8) Die Bachelor- und Masterprüfung wird im Diploma Supplement nach dem internationalen Notensystem A B C D E mit den Leistungen der Mitstudierenden in ein Verhältnis gesetzt. Dabei gilt

- A = 10% der Besten der letzten drei Abschlussjahrgänge
- B = 25% der Nächstbesten der letzten drei Abschlussjahrgänge
- C = 30% der Nächstbesten der letzten drei Abschlussjahrgänge
- D = 25% der Nächstbesten der letzten drei Abschlussjahrgänge
- E = 10% der Nächstbesten der letzten drei Abschlussjahrgänge

(9) Die Studierenden haben nach der Notenbekanntgabe auf Anfrage einen Anspruch auf die Begründung ihrer Note. Dazu dokumentieren die Prüfenden die individuellen Prüfungsleistungen der Studierenden.

§ 19 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die jeweiligen Studienleistungen erbracht wurden. Die erbrachten Studienleistungen melden die Prüfenden direkt an das akademische Prüfungsamt.
- (2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

§ 20 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen. Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 23 aufgenommen. In die gesamte Notenberechnung fließen die Ergebnisse von möglichen Zusatzprüfungen nicht ein.

§ 21 Anrechnung

- (1) Prüfungsleistungen, die an einer inländischen Universität oder Fachhochschule in dem Studiengang der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder in einem äquivalenten Studiengang bestanden sind, werden nach einer Äquivalenzprüfung angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges gelten die von der Kultusministerkonferenz und Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen, die im Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität oder Fachhochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Bachelorarbeit oder Masterarbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (3) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von berufspraktischen Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der PO und der StO. In besonderen Fragen befasst die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Studienkommission und die Fakultät mit Fragen zur Anerkennung von Leistungen.
- (4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten werden angerechnet und Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die außerhalb des Studienganges erbrachten Leistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

(5) Nicht angerechnet werden die Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang erbracht wurden.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gem. Anlage 5 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen sowie das Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser PO wird aus Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle, in der Regel des Akademischen Prüfungsamtes, bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind die Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Verfahrensvorschriften

(1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ein ärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Ablehnende Entscheidungen und belastende Verwaltungsakte, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung ein. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

Diese PO wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht über die Anlagen:

Anlage 1a: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Anlage 1b: Wahlpflichtmodule¹ des Bachelorstudiums

Anlage 2a: Pflichtmodule des Masterstudiums „Landschaftsarchitektur“

Anlage 2b: Wahlpflichtmodule² des Masterstudiums „Landschaftsarchitektur“

Anlage 3a: Pflichtmodule des Masterstudiums „Umweltplanung“

Anlage 3b: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Umweltplanung“

Anlage 4a: Urkunde Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“

Anlage 4b: Urkunde Master of Science „Landschaftsarchitektur“

Anlage 4c: Urkunde Master of Science „Umweltplanung“

Anlage 5a: Zeugnis Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“

Anlage 5b: Zeugnis Master of Science „Landschaftsarchitektur“

Anlage 5c: Zeugnis Master of Science „Umweltplanung“

¹ Bei dieser Auflistung handelt es sich um eine Empfehlung der Fachgruppe Landschaft.

² Bei dieser Auflistung handelt es sich um eine Empfehlung der Fachgruppe Landschaft. Neben den aufgeführten Wahlpflichtmodulen können ebenfalls Pflichtmodule des einen Masterstudiums im korrespondierenden Masterstudium als Wahlpflichtmodule absolviert werden.

Anlage 1a: Pflichtmodule im Bachelorstudium

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Leistungspunkte
BM 01 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Fokussierung und Analyse	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 02 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte	Landschaftsarchitektur und Entwerfen	Klausur	6
	Geschichte		
BM 03 Graphische Datenverarbeitung/Visuelle Kommunikation/ Gestaltung und Darstellung	Graphische Datenverarbeitung	Übungen	7
	Visuelle Kommunikation		
	Gestaltung und Darstellung		
	Einführung in Datenbanken		
BM 04 Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie		Klausur	5
BM 05 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Methodisches Arbeiten	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 06 Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden		Klausur	6
BM 07 Freiraum Planen/Entwerfen und sozialräumlicher Kontext	Freiraumentwicklung und Entwerfen	mündliche Prüfung	6
	Freiraum und Verhalten		
BM 08 Übungen zur angewandten Pflanzenökologie		Klausur	6
BM 09 Planungssystem, Planungsmethodik und Planungskommunikation		mündliche Prüfung	5
BM 10 Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente		Klausur	7
BM 11 Vegetationstechnische Grundlagen	Ingenieurbiologie	mündliche Prüfung	6
	Vegetationstechnik und Bautechnik		

BM 12 Bodenkunde		Klausur	4
BM 14 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 15 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie		Klausur	6
BM 16 Raumplanung und Planungsrecht	Stadt-, Regional- und Landesplanung	mündliche Prüfung	6
	Umwelt- und Planungsrecht		
BM 17 Grundlagen der Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	4
BM 18 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 19 Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik		mündliche Prüfung	4
BM 20 Freiraum Planen/Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel	Theorie, Freiraumentwicklung + Entwerfen	mündliche Prüfung	6
	Freiräume im gesellschaftlichen Wandel		
BM 21 Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung		Kurzarbeit	4
BM 22 Exkursion und Stegreifarbeiten		Übungen/ Kurzarbeit	6
BM 23 Bachelorarbeit inklusive Kolloquium	Korrekturtermine	Übungen/ Bericht/ Kolloquium	14

Anlage 1b: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungs- form	Leistungs- punkte
Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fachgruppe Landschaft			
WMB 01 Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer		Übungen	4
WMB 02 Planungsinformatik		Übungen	4
WMB 03 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung		Kurzarbeit	4
WMB 04 Bautechnik in der Landschaftsarchitektur – Grundlagen		mündliche Prüfung	4
WMB 05 Vegetationstechnik und Bautechnik – Vertiefung		mündliche Prüfung	4
WMB 06 Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie		mündliche Prüfung	4
WMB 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur		Übungen	4
WMB 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	4
WMB 09 Regionalentwicklung		mündliche Prüfung/ Übungen	4
WMB 10 Umweltprüfung		Übungen oder mündliche Prüfung	4
WMB 11 Umweltrecht und Verwaltung		mündliche Prüfung	4
WMB 12 Gartendenkmalpflege		mündliche Prüfung	4
WMB 13 Waldökologie und Forstplanung		mündliche Prüfung	4

Wahlpflichtmodule außerhalb des Angebotes der Fachgruppe Landschaft			
WMB 14 Stadtplanung		mündliche Prüfung	4
WMB 15 Theorie aktueller Architektur und Kunst		Übungen/ mündliche Prüfung	4
WMB 16 Gebäudelehre		mündliche Prüfung	4
WMB 17 Grundlagen der Meteorologie II		Übungen/ mündliche Prüfung	4
WMB 18 Landschaftsgeschichte		mündliche oder schriftliche Prüfung	4
WMB 19 Bodenuntersuchungsverfahren		Übungen	4
WMB 20 Bodenbewertung		Übungen	4
WMB 21 Verkehrsplanung		mündliche Prüfung	4
WMB 22 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre		schriftliche Prüfung	4
WMB 23 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau		mündliche oder schriftliche Prüfung	4
WMB 24 Fachsprache Englisch		mündliche oder schriftliche Prüfung	4
WMB 25 Einführung in die Soziologie		mündliche oder schriftliche Prüfung	8
WMB 26 Gesellschaftstheorie		mündliche oder schriftliche Prüfung	10
WMB 27 Arbeit, Organisation und Sozialstaat		mündliche oder schriftliche Prüfung	10

Anlage 2a: Pflichtmodule im Masterstudium „Landschaftsarchitektur“

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Leistungspunkte
MM 01 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 02 Geschichte der Landschaftsarchitektur		mündliche Prüfung	5
MM 03 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 04 Freiraum + Urbane Landschaften + Gewässersysteme + Entwerfen		mündliche Prüfung	5
MM 05 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 06 Landschaftsarchitektur und Entwerfen		Klausur	5
MM 07 Exkursion und Stegreife		Übungen/ Kurzarbeit	5
MM 08 Masterarbeit inklusive Kolloquium	Korrekturtermine	Übungen/ Bericht/ Kolloquium	30

Anlage 2b: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Landschaftsarchitektur“

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungs- form	Leistungs- punkte
Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fachgruppe Landschaft			
WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung		Kurzarbeit	5
WMM 04 Bautechnik in der Landschaftsarchitektur – Grundlagen		mündliche Prüfung	5
WMM 05 Vegetationstechnik und Bautechnik – Vertiefung		mündliche Prüfung	5
WMM 06 Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie		mündliche Prüfung	5
WMM 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur		Übungen	5
WMM 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	5
WMM 09 Regionalentwicklung		mündliche Prüfung/ Übungen	5
WMM 11 Theorie aktueller Landschaftsarchitektur		Übungen	5
WMM 14 Modellierung und Szenarien für Fließgewässereinzugsgebiete		Übungen/ Klausur	5
WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus		Übungen	5
WMM 17 Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WMM 18 Umweltrecht und Verwaltung		mündliche Prüfung	5
WMM 19 Gartendenkmalpflege		mündliche Prüfung	5
WMM 21 Pflanzenverwendung		Übungen/ mündliche Prüfung	5

Wahlpflichtmodule außerhalb des Angebotes der Fachgruppe Landschaft			
WMM 22 Stadtplanung		mündliche Prüfung	5
WMM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WMM 24 Gebäudelehre		Mündliche Prüfung	5
WMM 25 Grundlagen der Meteorologie II		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WMM 26 Landschaftsgeschichte		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 27 Bodenuntersuchungsverfahren		Übungen	5
WMM 28 Bodenbewertung		Übungen	5
WMM 29 Verkehrsplanung		mündliche Prüfung	5
WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre		schriftliche Prüfung	5
WMM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 32 Fachsprache Englisch		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 33 Vegetationskunde		mündliche oder schriftliche Prüfung	5

Anlage 3a: Pflichtmodule im Masterstudium „Umweltplanung“

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Leistungspunkte
MM 11 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 12 Raumplanung und Freiraumpolitik		mündliche Prüfung	5
MM 13 Biodiversität und Naturschutz		Übungen	5
MM 14 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 15 Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung		Übungen/ Klausur	5
MM 16 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 17 Exkursion und Stegreife		Übungen/ Kurzarbeit	5
MM 18 Masterarbeit inklusive Kolloquium	Korrekturtermine	Übungen/ Bericht/ Kolloquium	30

Anlage 3b: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Umweltplanung“

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fachgruppe Landschaft			
WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung		Kurzarbeit	5
WMM 02 Planungsinformatik		Übungen	5
WMM 06 Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie		mündliche Prüfung	5
WMM 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	5
WMM 09 Regionalentwicklung		mündliche Prüfung/ Übungen	5
WMM 10 Umweltprüfung		Übungen oder mündliche Prüfung	5
WMM 12 Erneuerbare Energien		mündliche Prüfung	5
WMM 13 Ökonomische Grundlagen nachhaltiger Entwicklungen		Übungen	5
WMM 14 Modellierung und Szenarien für Fließgewässereinzugsgebiete		Übungen/ Klausur	5
WMM 15 Freilandökologische Methoden		Übungen	5
WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus		Übungen	5
WMM 18 Umweltrecht und Verwaltung		mündliche Prüfung	5
WMM 20 Waldökologie und Forstplanung		mündliche Prüfung	5
Wahlpflichtmodule außerhalb des Angebotes der Fachgruppe Landschaft			
WMM 22 Stadtplanung		mündliche Prüfung	5
WMM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst		Übungen/ mündliche Prüfung	5

WMM 24 Gebäudelehre		Mündliche Prüfung	5
WMM 25 Grundlagen der Meteorologie II		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WMM 26 Landschaftsgeschichte		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 27 Bodenuntersuchungsverfahren		Übungen	5
WMM 28 Bodenbewertung		Übungen	5
WMM 29 Verkehrsplanung		mündliche Prüfung	5
WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre		schriftliche Prüfung	5
WMM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 32 Fachsprache Englisch		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 33 Vegetationskunde		mündliche oder schriftliche Prüfung	5

**Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft**

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Fakultät für Architektur und Landschaft
verleiht mit dieser Urkunde

Frau

Dorothea Musterfrau

geboren am in ,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science

abgekürzt: (B.Sc.)

Nachdem sie / er die Bachelorprüfung im Studiengang

Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

am bestanden hat.

Hannover, den

Leitung der Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft**

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Fakultät für Architektur und Landschaft
verleiht mit dieser Urkunde

Frau

Dorothea Musterfrau

geboren am _____ in _____,

den Hochschulgrad

Master of Science

abgekürzt: (M.Sc.)

Nachdem sie / er die Masterprüfung im Studiengang
Landschaftsarchitektur
am _____ bestanden hat.

Hannover, den _____

Leitung der Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft**

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Fakultät für Architektur und Landschaft
verleiht mit dieser Urkunde

Frau

Dorothea Musterfrau

geboren am _____ in _____ ,

den Hochschulgrad

Master of Science

abgekürzt: (M.Sc.)

Nachdem sie / er die Masterprüfung im Studiengang

Umweltplanung

am _____ bestanden hat.

Hannover, den _____

Leitung der Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft**

Frau
Dorothea Musterfrau

geboren am _____ in _____
hat die

Bachelorprüfung

im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
mit der Gesamtnote

- Notenstufe - mit 180 Leistungspunkten
am _____ bestanden.

ZEUGNIS

Bachelorarbeit über das Thema

Titel, z.B. Aktuelle Probleme der Landschaftsarchitektur
und Umweltplanung

Beurteilungen

Leistungspunkte

14 LP

Pflichtmodule

Orientierungsprojekt, Schwerpunkt Fokussierung
und Analyse: Titel

12 LP

Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte

6 LP

Graphische Datenverarbeitung/Visuelle
Kommunikation/Gestaltung und Darstellung

7 LP

Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie

5 LP

Orientierungsprojekt, Schwerpunkt Methodisches
Arbeiten: Titel

12 LP

Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen
und Methoden

6 LP

Freiraum Planen/Entwerfen und sozialräumlicher
Kontext

6 LP

Übungen zur angewandten Pflanzenökologie

6 LP

Planungssysteme, Planungsmethodik und
Planungskommunikation

5 LP

Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente

7 LP

Seiten 1/2: Zeugnis Dorothea Musterfrau

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Vegetationstechnische Grundlagen		6 LP
Bodenkunde		4 LP
Vertiefungsprojekt, Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung: Titel		12 LP
Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie		6 LP
Raumplanung und Planungsrecht		6 LP
Pflanzenverwendung		4 LP
Vertiefungsprojekt, Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien: Titel		12 LP
Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik		4 LP
Freiraum Planen/Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel		6 LP
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (Kurzarbeit)		4 LP
Exkursion und Stegreifarbeiten I + II		6 LP

Wahlpflichtmodule

1.		4 LP
2.		4 LP
3.		4 LP
4.		4 LP
5.		4 LP
6.		4 LP

Zusatzmodule

1.		
2.		
3.		

Hannover, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Seiten 2/2: Zeugnis Dorothea Musterfrau

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft**

Frau

Dorothea Musterfrau

geboren am in

hat die

Masterprüfung

im Studiengang Landschaftsarchitektur

mit der Gesamtnote

- Notenstufe -

120 Leistungspunkte

am bestanden.

ZEUGNIS

Masterarbeit über das Thema

Titel, z.B. Aktuelle Probleme der Landschaftsarchitektur oder
Umweltplanung

Beurteilungen

Leistungspunkte

30 LP

Pflichtmodule

Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt: Titel

15 LP

Geschichte der Landschaftsarchitektur

5 LP

Vertiefung forschungsorientiertes Projekt : Titel

15 LP

Freiraum + Urbane Landschaften +
Gewässersysteme + Entwerfen

5 LP

Intensivierung forschungsorientiertes Projekt: Titel

15 LP

Landschaftsarchitektur und Entwerfen

5 LP

Exkursion und Stegreif

5 LP

Seiten 1/2: Zeugnis Dorothea Musterfrau

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Wahlpflichtmodule

Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP

Zusatzmodule

Titel		
Titel		
Titel		

Hannover, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft**

Frau
Dorothea Musterfrau

geboren am in
hat die

Masterprüfung

im Studiengang Umweltplanung
mit der Gesamtnote

- Notenstufe - 120 Leistungspunkte

am bestanden.

ZEUGNIS

Masterarbeit über das Thema

Titel, z.B. Aktuelle Probleme der Landschaftsarchitektur oder
Umweltplanung

Beurteilungen



Leistungspunkte

30 LP 

Pflichtmodule

Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt: Titel



15 LP 

Raumplanung und Freiraumpolitik



5 LP 

Biodiversität und Naturschutz



5 LP 

Vertiefung forschungsorientiertes Projekt: Titel



15LP 

Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung



5 LP 

Intensivierung forschungsorientiertes Projekt: Titel



15 LP 

Exkursion und Stegreif



5 LP 

Seiten 1/2: Zeugnis Dorothea Musterfrau

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Wahlpflichtmodule

Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP

Zusatzmodule

1.		
2.		
3.		

Hannover, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses